



Mitgliederrundschreiben - Nr. 19-2021 –24. Juni 2021

Zeugnisverleihungen im Schuljahr 2020/2021

Anlage
KMS II.1-BS4363.0/866 vom 23.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Elternbeiräte,

das Kultusministerium hat uns gestern Abend mit dem KMS II.1-BS4363.0/866 über die Vorgaben zur Organisation und Durchführung der Abiturverleihungen bzw. Abschlussfeiern informiert, die wir für Sie hier zusammengefasst haben:

1. Zeugnisverleihung ohne größeres Rahmenprogramm

Die Zeugnisverleihung ohne größeres Rahmenprogramm ist als Schulveranstaltung bei Einhaltung der Rahmenbedingungen möglich. Dabei ist zu beachten:

- **Ansprachen**, kleinere **musikalische Darbietungen** (Gesang/Instrument/ Tanzbegleitung) sind **erlaubt**.
- Eine gemeinsame **Getränke- und Essensausgabe ist untersagt**.
- Die Zeugnisverleihung ist von sonstigen Feierlichkeiten (mit Bewirtung) zu trennen.
- Die **Personenzahl** richtet sich nach den zur **Verfügung stehenden Räumlichkeiten**. Eine **Obergrenze gibt es nicht**. Der **Mindestabstand von 1,5 m** ist zu beachten, **ausgenommen** davon sind **Angehörige des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister**. Die **Plätze** müssen **nummeriert** und **fest zugeteilt** sein.
- Dabei wird die **Zahl** der begleitenden Personen mit den Schülerinnen und Schülern festgelegt, sie sollte **möglichst gering gehalten** werden.
- Auf dem Schulgelände gelten die bekannten **Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** (keine Maskenpflicht unter freiem Himmel).
- Es besteht **keine Testpflicht**, alle teilnehmenden Personen sind aber **dringend gebeten**, vorher **freiwillig** sich auf **SARS-CoV-2 testen zu lassen**.

2. Zeugnisverleihung mit größerem Rahmenprogramm bzw. Abschlussfeiern

Das Kultusministerium rät zu einer Zeugnisverleihung unter den unter 1. genannten Vorgaben. Sollte bei der Verleihung besonders eine Bewirtung gewünscht sein und trotzdem im schulischen Rahmen durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen nach den Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen (§ 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der 13. BayIfSMV), die wir Ihnen am Ende dieses Rundschreibens aufgeführt haben. Die Veranstaltung muss mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Bitte beachten Sie:

Rein privat organisierte Abschlussfeste (wie Abiturbälle) sind keine Schulveranstaltung. Der private Veranstalter ist für die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Wir gratulieren unseren Abiturientinnen und Abiturienten und ihren Eltern herzlich zum bestandenen Abitur und wünschen allen trotz aller Widrigkeiten und Umstände in Zeiten der Pandemie eine feierliche Übergabe des Reifezeugnisses, schöne Erinnerungen an die Zeremonie und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Mit herzlichen Grüßen

Die LEV-Vorsitzende
Susanne Arndt

© LEV 2021

§ 7 Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes

(1) ¹Bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden. ²Die nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG zuständigen Behörden haben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass

1. die Bestimmungen nach Satz 1 eingehalten werden und
2. die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmer hat und ortsfest stattfindet.

³Jedenfalls ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen ist in der Regel Maskenpflicht anzuordnen. ⁴Sofern die Anforderungen nach Satz 2 auch durch Beschränkungen nicht sichergestellt werden können, ist die Versammlung zu verbieten.

(2) Öffentliche Versammlungen in **geschlossenen Räumen** im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten und jeder Körperkontakt mit anderen Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden kann.
2. **Unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 1 sind höchstens 100 Teilnehmer zugelassen.**
3. Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
4. Für gastronomische Angebote gilt § 13.

§ 13 Gastronomie

(1) Gastronomiebetriebe jeder Art sind nur nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig.

(2) Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

(3) ¹Zulässig ist der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. ²Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(4) ¹Zulässig ist im Übrigen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, entweder ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind.
2. Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden, gilt Maskenpflicht.
3. Die Bewirtung darf nur an Tischen erfolgen; Speisen und Getränken sind am Platz zu verzehren.
4. In geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.
5. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für die Gastronomie auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
6. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 zu erheben.

²Für erlaubnisbedürftige Schankwirtschaften nach den § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 des Gaststättengesetzes gilt ergänzend:

1. In geschlossenen Räumen muss die Bedienung am Tisch erfolgen; Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen sind nicht zulässig.
2. In geschlossenen Räumen ist Musikbeschallung und -begleitung nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.

(5) Für Musikbegleitung und ähnliche begleitende künstlerische Darbietungen im Rahmen von Gastronomiebetrieben gilt § 5 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.